

**Ordnung (Neufassung)
über den Zugang und die Zulassung
für den berufsbegleitenden
Masterstudiengang „Informationsrecht“
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 17.08.2012

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.05. und 12.07.2012 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 186 f.), die nachfolgende Neufassung der Ordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Informationsrecht“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde am 16.07.2012 vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG und am 17.07.2012 (Az.: 27.5-74508-135) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt.

**§ 1
Zulassungstermin**

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Masterstudiengang „Informationsrecht“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erfolgt erstmalig zum Wintersemester 2007/2008 und danach jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Informationsrecht“ sind, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a)
- einen erfolgreichen Abschluss eines juristischen Staatsexamens oder
 - einen erfolgreichen juristischen Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss an einer Hochschule oder
 - einen erfolgreichen Diplom-, Bachelor-, Master- oder Magisterabschluss in einem Studium der Wirtschaftswissenschaften mit dem Nebenfach Recht oder einem juristischen Schwerpunkt erlangt hat oder

- eine Patentanwaltsausbildung erfolgreich absolviert hat und
- b) einen Referendardienst nach dem ersten Staatsexamen geleistet oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem juristischen Beruf oder in einem Beruf mit juristischem Anteil ausgeübt hat und
- c) die besondere Eignung gemäß § 5 dieser Ordnung nachweist.

**§ 3
Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss wird von der Fakultät II für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften gewählt. Ihm gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

**§ 4
Bewerbungsfrist**

(1) Die schriftliche Bewerbung muss für das folgende Wintersemester bis zum 1. September eines Jahres bzw. bei einer Bewerbung für das folgende Sommersemester bis zum 1. März bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht werden; sie gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Buchst. a);
2. Nachweis über die mindestens einjährige Berufstätigkeit gemäß § 2 Buchst. b), ausgestellt durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn oder durch andere geeignete Nachweise;
3. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildungen;

4. Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den angestrebten Zielen (Motivationsschreiben).

(2) Bewerbungen, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht werden, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5

Besondere Eignung

(1) Die besondere Eignung nach § 2 Buchst. c) wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach § 2 Buchst. a) festgestellt und setzt voraus, dass ein juristisches Staatsexamen mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen wurde. Sind zwei Staatsexamina absolviert worden und weichen die Noten der beiden Staatsexamina voneinander ab, so wird die bessere Note herangezogen.

Die besondere Eignung nach § 2 Buchst. c) wird auch festgestellt, wenn

- ein juristischer Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss an einer Hochschule oder
- ein wirtschaftswissenschaftlicher Diplom-, Bachelor-, Master- oder Magisterabschluss an einer Hochschule oder
- eine Patentanwaltsausbildung

mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen wurde.

Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss müssen zudem mindestens 210 Kreditpunkte nachweisen, ggf. unter Anrechnung von außerhalb des Bachelorstudiums erworbenen fachlich einschlägigen, für den Studiengang relevanten Qualifikationen oder Kompetenzen aus Aus- und Weiterbildung oder beruflicher Erfahrung.

(2) Die besondere Eignung nach § 2 Buchst. c) kann abweichend von Abs. 1 auch festgestellt werden, wenn die dort geforderten Noten nicht erreicht wurden, jedoch die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers anhand der nach § 4 Abs. 1, Pkt. 3 und 4 einzureichenden Unterlagen festgestellt wird. Ergänzend kann der Zulassungsausschuss festlegen, dass ein zusätzliches Gespräch zur Feststellung der besonderen Eignung nach § 6 durchzuführen ist. Das zugrundeliegende Bewertungsschema wird in § 7 Abs. 5 geregelt.

§ 6

Gespräch zur Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Gespräch zur Feststellung der besonderen Eignung (Eignungsgespräch) wird auf das Zweifa-

che der hiernach gem. § 7 zu vergebenden Studienplätze beschränkt. Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht geeignet ist.

Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die folgenden Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten unter Zugrundelegung juristischer Methoden.
- b) Besondere Kenntnisse des materiellen Rechts in mindestens zwei der im Studiengang angebotenen Fächer.
- c) Erfassen komplexer informationsrechtlicher Sachverhalte und Erkennen der rechtlichen Relevanz.

(2) Für das Eignungsgespräch gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Eignungsgespräch wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Eignungsgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen.
- b) Der Zulassungsausschuss führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von dreißig Minuten. Die Gespräche können auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auch per Telefon oder Videokonferenz geführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungsausschuss zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung gemäß § 7 Abs. 5 dieser Ordnung ersichtlich werden.

(3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint bzw. den Termin für ein Telefongespräch oder eine Videokonferenz nicht wahrnimmt, ist sie bzw. er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt der Zulassungsausschuss auf Antrag einen neuen Termin für das Eignungsgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes

und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin des Zulassungsausschusses mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Zulassung

(1) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach einer Rangfolge zugelassen.

(2) 60 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 5 Abs. 1 nach der Rangfolge der Note vergeben, wobei 50% dieser Studienplätze von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem juristischen Staatsexamen belegt werden, wenn eine entsprechend hohe Anzahl entsprechender Bewerbungen vorliegen. Die weiteren 40 vom Hundert verfügbaren Studienplätze werden an Bewerberinnen oder Bewerbern vergeben, die ihre besondere Eignung nach § 5 Abs. 2 vorweisen.

(3) Abweichend von Abs. 2 können auch mehr als 60 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze an Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 5 Abs. 1 nach der Rangfolge der Note vergeben werden, wenn die weiteren 40 vom Hundert nicht durch Bewerberinnen oder Bewerber belegt werden, deren Eignung nach § 5 Abs. 2 festgestellt wurde. Ebenso können dann, wenn nicht 60 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze an Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 5 Abs. 1 nach der Rangfolge der Note vergeben werden können, Bewerberinnen und Bewerber einen Studienplatz erhalten, wenn ihre Eignung nach § 5 Abs. 2 festgestellt wurde.

(4) Besteht bei einer Auswahl nach Noten zwischen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach dem Los.

(5) Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Bewertungsergebnis nach § 5 Abs. 2 vergeben werden (Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2), wird eine Rangliste gebildet. Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. § 5 Abs. 1, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Eignungsgespräch wie folgt verbessert wird:

Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

- sehr geeignet: Verbesserung der Note um 0,5 Punkte,
- geeignet: Verbesserung der Note um 0,4 Punkte,

- weniger geeignet: Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
- nicht geeignet: Verbesserung der Note um 0 Punkte. Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 8 Bescheiderteilung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 7 zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid, mit dem auch ein Termin bestimmt wird, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Abs. 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt sinngemäß. Gegebenenfalls werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. Oktober bzw. 15. April, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.